



► **Nr. VO/2023/12294**
öffentlich

Lübeck, 14.06.2023

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

**Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Bericht
über die Sonderprüfung der erhobenen Gebühren**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bereich 3.390 - Umwelt-,

Natur- und Verbraucherschutz

**Bericht über die Sonderprüfung der erhobenen
Gebühren**

Rechnungsprüfungsamt

April 2023





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Lars Boller

Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf.....	5
2 Qualität, Form und Inhalt der Akten.....	5
3 Grundsätzliches zur Verwaltungsgebührenerhebung	6
3.1 Kosten- und Gebührenermittlung.....	7
3.2 Äquivalenzprinzip	7
4 Gebührenerhebung im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz.....	7
5 Prüfergebnisse	8
5.1 Anpassung von Gebührensatzungen.....	8
5.2 Kostendeckungsgrad.....	8
5.3 Berechnung der Kosten	8
5.4 Falsche Rechtsgrundlage.....	8
5.5 Gebührenart nicht korrekt gewählt.....	9
5.6 Missachtung des Äquivalenzprinzips.....	9
6 Zusammenfassung	10



Abkürzungsverzeichnis

HL	-	Hansestadt Lübeck
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
LWG	-	Landeswassergesetz
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
VA	-	Verwaltungsakt
VerwGebVO	-	Verwaltungsgebührenverordnung des Landes Schleswig-Holstein
VKO	-	Vollzugs- und Vollstreckungsordnung Schleswig-Holstein
WKVO	-	Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung Schleswig-Holstein

1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Hansestadt Lübeck (HL) hat gemäß Nr. 2.1.4 der Rechnungsprüfungsordnung sowie gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein¹ die Prüfung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen.

Das RPA hat mit der Sonderprüfung der erhobenen Gebühren im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz seine o. g. gesetzliche Prüfaufgabe umgesetzt. Die Prüfung entspricht Nr. 2.2.2 des Prüfplanes 2022.

Mit der Prüfungsankündigung an den Bereich und den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 3 wurden die ersten Unterlagen durch das RPA angefragt. Diese wurden am 07.10.2022 dem RPA übersandt. Für die Prüfung wurden darüber hinaus dem RPA interne Aufgabengliederungspläne, Satzungen, Verordnungen und 22 Akten zur Verfügung gestellt, die im RPA geprüft wurden.

Ansprechpartnerin im Bereich war die Teamleiterin des Teams „Interner Service“. Die Zusammenarbeit mit dem RPA während der Prüfung war durch Kooperation geprägt.

Die Prüfung wurde am 27.09.2022 angekündigt. Nach Übersendung der erbetenen Unterlagen fand am 09.11.2022 das Eröffnungsgespräch statt. Die anschließende Prüfung dauerte mit einer längeren Unterbrechung bis zum 07.03.2023. Im Abschlussgespräch am 14.03.2023 wurden die Hinweise des RPA mit der Bereichsleiterin und der Teamleiterin des Teams „Interner Service“ besprochen.

2 Qualität, Form und Inhalt der Akten

Gesetzliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verwaltungshandeln zu dokumentieren. Das Instrument, mit dem diese Dokumentationspflicht gewährleistet wird, ist die Akte. Die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes), da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht.

Die Aktenordnung für die Verwaltung der HL enthält u. a. die Grundsätze über Ordnung und Führung des Schriftgutes. Sie gilt für alle im Verwaltungsgliederungsplan aufgeführten Ämter und Einrichtungen, ausgenommen die Stadtwerke (§ 1 Abs. 1 Aktenordnung).

Gemäß § 11 Abs. 1 der Aktenordnung sollen alle Akten den tatsächlichen chronologischen Verwaltungsablauf wiedergeben und müssen daher von vorn nach hinten wie ein Buch zu lesen sein (Behördenheftung). Diese Chronologie wurde in den meisten untersuchten Akten grundsätzlich nicht eingehalten. Die Akten werden derzeit teilweise mit der kaufmännischen Heftung (aktuellstes Ereignis oben) geführt. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Aktenordnung ist Schriftgut mit anderen Heftungen [als der Behördenheftung] innerhalb einer angemessenen Zeit [...] auf Behördenheftung umzustellen.

¹ In der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert am 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)

Nach § 9 der Aktenordnung der HL sind Akten einheitlich mit dem Aktenzeichen zu versehen. Sie sollen daneben die Kurzbezeichnung des Sachinhalts tragen. Die vorgelegten Akten des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz waren größtenteils nicht mit einem Aktendeckel ausgestattet. Es handelte sich lediglich um Heftflaschen. Die Akten, die über einen Aktendeckel verfügten, waren nur unzureichend beschriftet. Aktenzeichen fehlten oder waren unvollständig. Die Hinweise auf den Inhalt der Akte waren unzureichend.

Bei elf von 18 Akten war kein Ab-Vermerk auf dem jeweiligen Gebührenbescheid vermerkt. Bei 15 von 18 Akten waren keine Verfügungspunkte vorhanden. Einige waren sogar original unterschrieben, so dass nicht erkennbar war, ob es sich bei dem Aktenstück um das Original handelte und dieses womöglich gar nicht abgesendet wurde.

Das RPA bittet um Stellungnahme, wie die Führung der Akten künftig verbessert werden soll.

3 Grundsätzliches zur Verwaltungsgebührenerhebung

Der Begriff der Verwaltungskosten ist ein Sammelbegriff für Geldleistungen, die Verwaltungen zum Ausgleich für die Kosten einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erheben. Man unterscheidet zwischen (Verwaltungs-)Gebühren und Auslagen.

Als Gebühren (z.B. für Beglaubigungen, Bescheinigungen, Genehmigungen) bezeichnet man hierbei eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer individuell zurechenbaren Verwaltungsleistung bzw. die Vornahme einer Amtshandlung durch eine Behörde. Die Gebühren decken den allgemeinen Aufwand der beteiligten Behörden ab, der über die im Einzelnen gesetzlich bestimmten Auslagen hinausgeht. Hierunter fallen z.B. allgemeine Personal- und Sachaufwendungen. Gebühren sind hierbei grundsätzlich nach dem Äquivalenzprinzip zu bemessen, d.h. die Gebühren müssen sowohl einerseits den entstandenen Verwaltungsaufwand (soweit nicht durch Auslagen gedeckt) aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden als auch andererseits die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten berücksichtigen.

Wichtige Gebührenarten sind:

- Festgebühren (d.h. fixe Gebühren pro Fall)
- Wertgebühren (d.h. Gebühren in Prozent einer bestimmten, relevanten Bezugsgröße)
- Zeitgebühren (d.h. Gebühren in Abhängigkeit von der Bearbeitungszeit oder Geltungsdauer)
- Rahmengebühren (d.h. Behörde hat bzgl. Gebührenhöhe einen Spielraum; es existieren aber feste Ober- und Untergrenzen zur Gebührenhöhe)

3.1 Kosten- und Gebührenermittlung

Für die Verwaltungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, wie sich aus der Verweisung in § 5 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) auf § 249 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ergibt. Die herangezogenen Sätze 2 und 3 lauten:

„Die Höhe der Gebühren ist so zu bestimmen, dass ihr Gesamtaufkommen die Kosten der Vollzugstätigkeit nicht übersteigt. Dabei ist der Aufwand der Amtshandlung zu berücksichtigen.“

Zusätzlich ergibt sich aus der Formulierung, dass die Einzelgebühr innerhalb des Gesamtaufkommens auch nach anderen Kriterien als allein nach den Kosten der Amtshandlung bemessen werden kann, nämlich nach der Bedeutung für den Antragsteller.²

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat dies in seinem „Leitfaden zur Regelung und Bemessung von Verwaltungsgebühren“, der dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vorliegt, konkretisiert. Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist nicht nur der Verwaltungsaufwand zu ermitteln, sondern sind auch weitere legitime Gebührenzwecke (angestrebter Vorteilsausgleich, begrenzte Verhaltenssteuerung oder das Verfolgen sozialer Zwecke) zu berücksichtigen. Ein Vorteilsausgleich richtet sich nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für den Gebührenschuldner.

3.2 Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip (auch: Entgeltprinzip) besagt, dass öffentlich-rechtliche Abgaben als Gegenleistung für erbrachte öffentliche Leistungen erhoben werden. Die Höhe der Abgaben richtet sich dem Äquivalenzprinzip zufolge nach dem Nutzen, den die Leistungsempfänger aus der öffentlichen Leistung ziehen. Bei der individuellen Äquivalenz geht es darum, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem individuellen Nutzen aus einer öffentlichen Leistung und der Höhe der abzuführenden Abgabe herzustellen.³

4 Gebührenerhebung im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz hat im Jahr 2021 Verwaltungsgebühren in Höhe von rd. 165.000 EUR eingenommen. Unter anderem wurden Gebühren für den Vollzug des Lebensmittelrechts (rd. 20.000 EUR), für Aufgaben im Gewässerschutz (rd. 41.000 EUR) und für den Baumschutz (rd. 4.000 EUR) erhoben. Diese drei Teilbereiche der Gebührenerhebung waren Gegenstand dieser Prüfung.

² Vgl. Habermann/Arndt: Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein - Kommentar, 2020, Erl. 6 zu § 5 KAG, S. 102

³ Burth/Gnädinger: www.haushaltssteuerung.de/lexikon-aequivalenzprinzip.html

5 Prüfergebnisse

Bei der Sonderprüfung sind dem Prüfer folgende Dinge aufgefallen.

5.1 Anpassung von Gebührensatzungen

Die Baumschutzgebührensatzung der HL stammt aus dem Jahr 2007 und enthält eine Rahmengebühr von 35 bis 510 EUR. Da es sich hier um eine sehr lange Zeitspanne seit der letzten Anpassung der Satzung handelt, empfiehlt das RPA, die 16 Jahre alte Satzung zeitnah zu überarbeiten bzw. die Höhe der Rahmengebühr anzupassen. Dabei sind die Verwaltungskosten zu ermitteln, um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen (s. Ziff. 3.1).

Das RPA bittet um Stellungnahme, ob und bis wann eine Überarbeitung der Satzung stattfinden soll.

5.2 Kostendeckungsgrad

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz wurde gebeten, dem RPA die Kostendeckungsgrade der erhobenen Gebühren mitzuteilen. Kostendeckungsgrade werden jedoch im Fachbereich 3 nur für Selbstverwaltungsgebühren ermittelt und deshalb wurde auch nur dieser Kostendeckungsgrad mitgeteilt. Für die Erhebung von Gebühren für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, also für Gebühren, die vom Bund oder Land festgesetzt wurden, ist es aber ebenfalls erforderlich, einen Kostendeckungsgrad zu ermitteln, um feststellen zu können, ob dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen wird. Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz wird gebeten, zukünftig auch für die sog. staatlichen Verwaltungsgebühren einen Kostendeckungsgrad zu ermitteln bzw. vom Fachbereichscontrolling ermitteln zu lassen.

Das RPA bittet um Stellungnahme.

5.3 Berechnung der Kosten

In den untersuchten Akten war in keinem der Fälle erkennbar, welches Verwaltungshandeln unternommen wurde, um die Höhe der Kosten für das Verwaltungshandeln zu berechnen. Die Berechnung der Kosten ist elementar wichtig für die Berechnung der Gebührenhöhe und für die Bestimmung des Kostendeckungsgrades. Das RPA bittet, der Dokumentationspflicht zukünftig nachzukommen.

5.4 Falsche Rechtsgrundlage

In einem Fall wurde die Vollzugs- und Vollstreckungsordnung Schleswig-Holstein (VVKO) zitiert, die es schon seit 2007 nicht mehr gibt. Sie wurde abgelöst durch die Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung Schleswig-Holstein (VVKVO).

In zwei Fällen wurden falsche Paragraphen zitiert, die es ebenfalls seit langer Zeit nicht mehr bzw. nicht mehr an der Stelle gibt (z.B. § 15 Landeswassergesetz (LWG) – mittlerweile § 19 LWG).

Es wurde in zwei von 18 Fällen die falsche Ziffer in der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) genannt.

In vier von 18 Fällen wurde im Bescheid geschrieben, dass sich die Höhe der Verwaltungskosten nach Zeitaufwand für Laufbahngruppe 3 richte. Eine Laufbahngruppe 3 gibt es jedoch nicht mehr. Mit der Einführung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Allgemeine Verwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste- Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – am 04.08.2009 wurde die Laufbahngruppe 3 gestrichen. Das RPA bittet zukünftig um Beachtung.

Das RPA bittet um Stellungnahme, wie künftig sichergestellt werden soll, dass die Mitarbeitenden von Gesetzesänderungen erfahren und die Bescheide entsprechend anpassen.

5.5 Gebührenart nicht korrekt gewählt

Die VerwGebVO gibt in der Tabelle der Tarifstellen vor, für welchen Verwaltungsakt (VA) eine Rahmengebühr (hierbei handelt es sich um eine Eingrenzung der Gebühr durch eine untere und eine obere Grenze, z.B. 50 bis 10.000 Euro) vorgesehen ist und für welchen VA eine Gebühr nach Zeitaufwand. § 6 VerwGebVO besagt, dass für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach Zeitaufwand Stundensätze nach Absatz 2 zugrunde zu legen sind (Beispiel: Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt = 63,00 Euro). Diese Vorgehensweise hat auch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in seinem Leitfaden zur Regelung und Bemessung von Verwaltungsgebühren noch einmal verdeutlicht.

In zwölf von 18 Fällen gab die VerwGebVO eine Rahmengebühr vor, verwendet wurde aber stattdessen eine Zeitgebühr.

Das RPA bittet, künftig besser darauf zu achten, welche Gebührenart vorgegeben ist und diese dann auch anzuwenden.

5.6 Missachtung des Äquivalenzprinzips

Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Kosten für den Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenzahler. In zehn von 18 Fällen wurde der wirtschaftliche Wert nicht berücksichtigt. In fünf Fällen wurde angegeben, dass der wirtschaftliche Wert nicht bestimmbar sei, was aus Sicht des RPA nicht zutrifft.

Die Gebührenbescheide, bei denen der wirtschaftliche Wert angegeben wurde, enthielten keine Berechnung über die Höhe des Wertes. Auch in der jeweiligen Akte gab es keine Hinweise, wie der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz den wirtschaftlichen Wert berechnet hat. Eine Zusage

des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, die Berechnung nachzuliefern, wurde nicht eingehalten.

Wie unter Ziff. 3.2 bereits erwähnt, müssen öffentlich-rechtliche Abgaben als Gegenleistung für erbrachte öffentliche Leistungen erhoben werden und in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den Gebührenschuldner stehen. Da der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz oft nicht berechnet wurde (s.o.), kann auch kein Bezug zum Äquivalenzprinzip hergestellt werden. Selbst wenn es nicht möglich gewesen wäre, den Nutzen zu berechnen, so wäre hilfsweise eine Schätzung vorzunehmen gewesen.

Ein Beispiel: Für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für zwei Haushalte, einen Gewerbebetrieb und einen Yachthafen (der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz beziffert die Menge auf 4.000 m³ pro Jahr) für einen Zeitraum von 15 Jahren wurde ein wirtschaftlicher Wert für den Gebührenschuldner von 500 EUR berechnet. Pro Jahr ist hier also ein wirtschaftlicher Wert von 33,33 EUR berechnet worden.

Aus Sicht des RPA wurde hier das Äquivalenzprinzip missachtet, und es wird um Stellungnahme gebeten, wie es zukünftig den Mitarbeitenden ermöglicht werden soll, den wirtschaftlichen Wert bzw. den Nutzen für den Gebührenempfänger zu berechnen und somit dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

6 Zusammenfassung

Die Aktenführung in den untersuchten Teilbereichen des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz ist verbesserungswürdig.

Die Dokumentation in den Akten ist zu verbessern.

Das Wissen um die Berechnung einer Gebühr scheint im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz nicht ausreichend vorhanden zu sein. Kosten werden nicht ermittelt, der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller wird oft nicht bzw. sehr gering bewertet, zu erstattende Auslagen zu gering ausgewiesen. Das RPA empfiehlt, die Mitarbeitenden in Sachen Gebührenerhebung durch Fortbildung zu fördern.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 14.03.2023 mit der Bereichsleiterin und der Teamleiterin für den internen Service besprochen.

Es wird um eine Stellungnahme bis zum 02.05.2023 zu folgenden Punkten gebeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2	Qualität, Form und Inhalt der Akten	6
5.1	Anpassung von Gebührensatzungen	8
5.2	Kostendeckungsgrad	8
5.4	Falsche Rechtsgrundlage	9
5.6	Missachtung des Äquivalenzprinzips	10

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüberhinausgehend zu äußern. Sollte sich der Fachbereich zu den Bemerkungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen äußern, wird dies dem Bürgermeister mitgeteilt und das Prüfungsergebnis ggf. lediglich aus der Sicht des RPA im Rechnungsprüfungsausschuss dargestellt.

Lübeck, 04.04.2023
14.3.390.07.15.01



Elke Kreutzer



Lars Boller

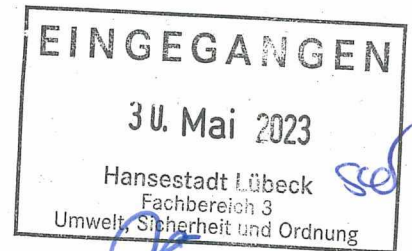
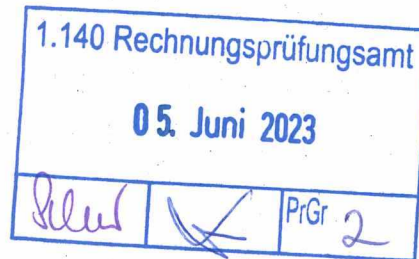
3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung
390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Zeichen: 3.390.01.07.10

Lübeck, den 25.05.2023
Auskunft: Annette von Gerlach-Zapf
Tel.: 3970; Fax: -
e-mail: annette.vongerlach-zapf@luebeck.de

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Frau Dr. Schur

über:
Fachbereichsleitung FB 3
Controlling FB 3



Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes
Bericht vom 04.04.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Schur,

der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz nimmt zum Bericht über die Sonderprüfung der erhobenen Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.04.2023 wie folgt Stellung:

1. Qualität, Form und Inhalt von Akten:

Die Hinweise des RPAs werden zur Kenntnis genommen und schrittweise umgesetzt. Es ergeben sich aber teilweise praktische Hürden, mit denen umzugehen ist:

Das RPA bemängelt, dass teilweise die Akten nicht in Behördenheftung sortiert wurden. Dies ist zutreffend. Anders als die Verwaltungsabteilung, die durchgehend die Behördenheftung umsetzt, verwenden die Fachabteilungen überwiegend die kaufmännische Heftung. Dies ist praktisch kaum umzustellen und für die tägliche Arbeit nicht sinnvoll. In der unteren Wasserbehörde oder der unteren Bodenschutzbehörde laufen die Vorgänge oft über Jahre oder Jahrzehnte. Es gibt eine lange Historie, die in Aktenordnern angelegt und archiviert wird. In diesen Fällen ist eine Behördenheftung nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Wird ein Vorgang in diesen Behörden ein Verwaltungsvorgang, dann wird auf Behördenhaftung umgestellt.

Soweit möglich, werden wir auf Behördenheftung achten.

Der Bereich UNV wird darauf achten, dass auf sämtlichen Vorgänge ein Aktenzeichen vermerkt wird und die Vorgänge mit beschrifteten Aktendeckeln oder Vorblatt und Aktenzeichen versehen werden. Der Hinweis wird umgesetzt.

Das RPA bemängelt das Fehlen von Abvermerken und Verfügungen in den Vorgängen. Durch interne Schulungen werden wir die in Behörden anzuwendende Verfügungstechnik auch insbesondere den neuen Mitarbeitern noch einmal vermitteln.
Der Hinweis wird umgesetzt.

2. Verwaltungsgebührenerhebung:

2.1 Das RPA bemängelt die Gebühren für die Bearbeitung von Fällen nach Baumschutzsatzung. Der Bereich UNV ist dabei die Baumschutzsatzung neu zu gestalten und in die Bürgerschaft zu bringen. Hierbei ist ebenfalls die entsprechende Gebührensatzung zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird die Rahmengebühr in der Satzung angepasst werden. Nach

...

Auskunft des Bereichs Recht kann auch ein Gebührentatbestand in die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck aufgenommen werden. Welcher Weg gegangen wird, wird mit dem Bereich Recht geklärt werden.

2.2 Kostendeckungsgrad

Das RPA attestiert dem Bereich UNV, dass er im Bereich der Selbstverwaltungsgebühren den Kostendeckungsgrad für die Gebührenfestsetzung ermittelt. Das RPA fordert, dass der Bereich UNV künftig auch für die sog. staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung den Kostendeckungsgrad ermittelt bzw. vom Fachbereichscontrolling ermitteln zu lassen.

Der Bereich UNV wird diesen Weg verfolgen. Ein Hinweis des Bereichs Recht deutet darauf hin, dass in diesem Themenbereich das Äquivalenzprinzip vorrangig zu berücksichtigen ist. Im Bereich der sog. staatlichen Verwaltungsgebühren wird der Bereich UNV den Kostendeckungsgrad ermitteln und die Bemessung der Gebühren in diesem Bereich mit dem Bereich Recht ggf. unter Einbeziehung des RPA klären.

2.3 Berechnung der Kosten

Der Bereich UNV wird dem Hinweis des RPA zur Dokumentation der Ermittlung der Kosten für die Gebührenerhebung Rechnung tragen. Gegebenenfalls wird der Bereich UNV das RPA um weiterführende Hilfestellungen bitten.

2.4 Falsche Rechtsgrundlage

Der Hinweis des RPA wird unverzüglich durch Überprüfung der Bescheide und Schulung der Mitarbeiter:innen umgesetzt werden. Das Thema Gebührenerhebung wird grundlegend über- und aufgearbeitet. In Zweifelsfällen wird der Bereich Recht häufiger angefragt werden.

2.5 Gebührenart nicht korrekt gewählt

Das RPA bittet darauf zu achten, dass die richtige Gebührenart angewendet wird.

Der Bereich UNV wird durch Schulungen der Mitarbeiter:innen sicher stellen, dass künftig die Gebührenarten richtig angewendet werden. Der Hinweis wird umgesetzt.

2.6 Missachtung des Äquivalenzprinzips

Das RPA bemängelt, dass im Bereich UNV bei der Festsetzung von Rahmengebühren das Äquivalentprinzip nicht korrekt angewendet wurde, insbesondere werde der wirtschaftliche Wert nicht korrekt ermittelt.


Der Bereich UNV wird mit Hilfe des Bereichs Recht Parameter entwickeln, um den wirtschaftlichen Wert für die Festsetzung der Gebühr angemessen ermitteln zu können und den Mitarbeiter:innen angemessen Hilfestellung für die Ermittlung an die Hand zu geben. Im Zweifel werden hier für bestimmte Fallgruppen Leitlinien entwickelt, die dann durchgehend anzuwenden sind.

Der Bereich UNV dankt dem RPA für die Hinweise und Hilfestellungen und die kooperative Zusammenarbeit im Verlaufe der Prüfung.

Der Bereich UNV nimmt die Hinweise gerne auf und wird wie in der Stellungnahme beschrieben, teilweise unter Zuhilfenahme des Bereichs Recht abarbeiten und umsetzen. Da insbesondere das Gebührenthema sehr aufwendig und komplex ist, veranschlagen wir einen Zeitraum bis Ende des Jahres 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Annette von Gerlach-Zapf
Bereichsleiterin in Vertretung